

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.26 vom 2. Mai 2017

BS Appellationsgericht, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.26

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.26 du 2 mai 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.26 del 2 maggio 2017

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft macht mit ihrer Eingabe vom 24. März 2017 geltend, dass die nach Art. 318 Abs. 1 StPO zu gewährende Frist nach Bedeutung und Umfang des Falles zu bemessen und die Möglichkeit einer Fristerstreckung nur fakultativer Natur, d.h. nur aus zureichenden Gründen zu gewähren sei. Solche Gründe bestünden im einschlägigen Verfahren (V140718 186) nicht, betrage der Aktenumfang doch lediglich einen Aktenordner. Auch die Nähe dieses Verfahrens zu einem anderen Verfahren (V150205 099), in dem der Beschwerdeführer ■ jedoch als Beschuldiger ■ ebenfalls vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren, Advokat [...], verteidigt werde und dieser deshalb seit langem detaillierte Kenntnis über die Gesamtsituation habe, rechtfertige eine kurze, nicht erstreckbare Frist. Ebenso rechtfertige die Tatsache, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auf Anfrage mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18. Januar 2017 darauf hingewiesen worden sei, dass das vorliegende Verfahren nicht vor Ergehen des erstinstanzlichen Urteils im Verfahren V150205 099 abgeschlossen werden könne und der Beschwerdeführer somit damit rechnen müssen, dass die Ankündigung des Abschlusses im vorliegenden Verfahren in einem dem Urteil i.S. V150205 099 folgenden, absehbaren Zeitpunkt erfolgen würde, eine kurze und nicht erstreckbare Frist. Die Staatsanwaltschaft macht auch geltend, dass der Beschwerdeführer zwischen der Akteneinsicht am 31. Januar 2017 und der Abschlussankündigung am 2. März 2017 genug Zeit gehabt hätte, sich über allfällig gewünschte Beweisanträge bereits Gedanken zu machen und es dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers somit ohne weiteres zumutbar gewesen wäre, die Beweissituation vorgängig zu beurteilen und innert der angesetzten Frist allfällige Beweisanträge schriftlich zu formulieren. Der Beschuldigte habe darüber hinaus ein gleiches, wenn nicht höheres Interesse als der Beschwerdeführer, nicht länger über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Ungewissen gelassen zu werden.

Der Beschwerdeführer macht in der Replik geltend, dass es nur in begründeten Ausnahmefällen, wie bspw. besonderer Dringlichkeit, zulässig sei, eine von vornherein peremptorische Frist anzusetzen. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft sei die Erstreckbarkeit der Frist der Regelfall und nicht umgekehrt. Auch wenn das in Frage stehende Strafverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und auch dem Umfang nach keine besonderen Anforderungen stelle, sei eine angemessene und erstreckbare Frist für die Einreichung von allfälligen Beweisanträgen zu gewähren. Inwiefern ein Zusammenhang zwischen dem Verfahren V150205 099 und dem Verfahren V140718 186 bestanden haben solle, sei nicht ersichtlich und werde von der Staatsanwaltschaft auch nicht dargelegt. Es treffe zwar zu, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers den Beschwerdeführer im Verfahren V150205 099 amtlich verteidige. Im Zusammenhang mit

den gegen den Beschuldigten geführten Strafuntersuchungen, deren Einstellung die Staatsanwaltschaft beabsichtige, stellten sich indessen andere tatsächliche und rechtliche Fragen als im Verfahren V150205 099. Für die im Verfahren gegen den Beschuldigten allenfalls einzureichenden Beweisanträge müsse dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers deshalb eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung gestellt werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Staatsanwaltschaft bekannt gegeben habe, auf welche Art und Weise sie die Strafuntersuchung abschliessen wolle. Der Rechtsvertreter könne mit der Ausarbeitung allfälliger Beweisanträge erst beginnen, wenn feststehe, ob eine Einstellung, ein Strafbefehl oder eine Anklage beabsichtigt sei. Insbesondere könne und dürfe der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht auf Vorrat bzw. Spekulation hin tätig werden und unnützen Arbeitsaufwand verursachen, zumal er damit auch den Interessen des Beschwerdeführers auf eine ökonomische Vorgehensweise zuwiderhandeln würde. Weiter habe der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nicht ahnen können, dass die Strafuntersuchungen gegen den Beschwerdegegner eingestellt werden sollten. Vielmehr sei mit einem Strafbefehl oder einer Anklage gerechnet worden.

2.3 Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist grundsätzlich zuzustimmen. Die Ankündigung des Abschlusses der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist am Freitag, 3. März 2017, beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eingegangen. Der Fristablauf zur Stellung von Beweisanträgen ist von der Staatsanwaltschaft auf den Freitag in der Basler Fasnachtswoche, dem 10. März 2017, ohne die Möglichkeit einer Fristerstreckung, angesetzt worden. Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft ist die Ansetzung von Fristen von einem Monat oder mehr zur Stellung von Beweisanträgen auch in weniger umfangreichen Fällen nicht unüblich (vgl. BES.2012.16/BES.2012.25, E. 2.4.1). Eine kurze Frist von sieben Tagen ■ ohne die Möglichkeit einer Fristerstreckung ■ mit einem Fristenlauf innerhalb eines Zeitraumes, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass Verfahrensbeteiligte und ihre Rechtsvertreter ferienabwesend sind, ist mit keinen von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Gründen zu rechtfertigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.